

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

48. Jahrgang – Nr. 5 – 24. März 2005 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 490: Sperlichstraße / Von- Stauffenberg-Straße**
- **Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen**
- **Einführung eines Online – Melderegisterauskunftsverfahrens für einfache Melderegisterauskünfte**
Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Meldedaten auf elektronischem Wege
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "Hiltruper Frühlingsfest" im Stadtteil Münster-Hiltrup am 21. und 22. 5. 2005 vom 17. 3. 2005**
- **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz vom 17. 3. 2005**
- **Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster vom 17. 3. 2005**
- **Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/ innen (PTA) der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 in der Fassung vom 31. 3. 2004 vom 17. 3. 2005**
- **Taxiordnung für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen vom 17. 3. 2005**
- **Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen vom 17. 3. 2005**

- **Anmeldung von Eigentumsrechten**
- **Technologiepark Münster GmbH Veränderungen im Aufsichtsrat**
- **Aufnahme von Aufgeboten**
- **Aufnahme einer Kraftloserklärung**
- **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 4 vom 11. 3. 2005**

Öffentliche Bekanntmachungen

Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 490: Sperlichstraße / Von-Stauffenberg-Straße

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 490 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster,
Flur 208, Flurstücke 258 und 377,
Teil des Flurstücks 227,

Flur 210, Teile der Flurstücke 276 und 287.

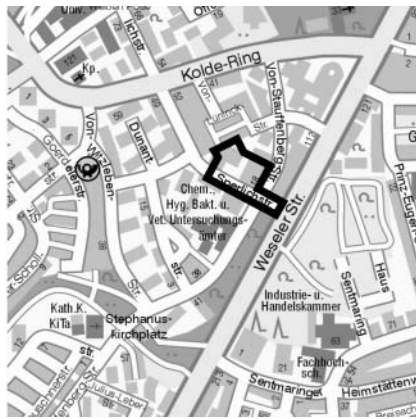
Der Bebauungsplan Nr. 490 überplant Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 43: Aasee-Stadt und Nr. 309 Teilbereich II: Von-Stauffenberg-Straße (Kolde-Ring / Weseler Straße / Sperlichstraße) -westlich der Von-Stauffenberg-Straße-. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 490 treten die v.g. Bebauungspläne Nr. 43 und Nr. 309 Teilbereich II, soweit sie durch den neuen Bebauungsplan überlagert werden außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 490 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 490 liegt vom 4. 4. bis 4. 5. 2005 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 490

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 21. März 2005

Der Oberbürgermeister
I. V.

Joksch
Stadtbaurat

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene ab der Vollendung des 15. Lebensjahres das Recht haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

1. der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammen-

hang mit Parlaments- und Kommunalwahlen.

2. der Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren.

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Betroffenen zulässig:

1. der Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen.
2. der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage.

Widersprüche und Einwilligungen nehmen das Amt für Bürgerangelegenheiten, Stadthaus 1, Klemensstraße, die Bezirksverwaltungen oder die Bürgerbüros entgegen.

Münster, den 18. März 2005

Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Einführung eines Online – Melderegisterauskunftsverfahrens für einfache Melderegisterauskünfte

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Meldedaten auf elektronischem Wege

Die Meldebehörde der Stadt Münster wird ab dem 1. 5. 2005 ein Verfahren zur Bearbeitung von einfachen Meldeauskünften auf elektronischem Wege einführen.

Die Meldebehörde weist darauf hin, dass jede Person das Recht hat, der Weitergabe ihrer Daten auf elektronischem Wege im Zusammenhang mit einfachen Meldeauskünften formlos zu widersprechen.

Widersprüche gegen die Weitergabe der persönlichen Daten können beim Amt für Bürgerangelegenheiten, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, in den Bezirksverwaltungen sowie in den Bürgerbüros in Gievenbeck oder Gremmendorf eingelegt werden.

Münster, den 18. März 2005

Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "Hiltruper Frühlingsfest" im Stadtteil Münster-Hiltrup am 21. und 22. 5. 2005 vom 17. 3. 2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit Nr. 4.6.4. des Teils III der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. 1. 2000 (GV. NW. S. 54 / SGV. NW. 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NW. S. 870), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Während der Veranstaltung "Hiltruper Frühlingsfest" dürfen die Verkaufsstellen im Stadtteil Münster-Hiltrup über die allgemeine Ladenschlusszeit hinaus am Sonntag, 22. 5. 2005, in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher ge-

rügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 17. März 2005

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz vom 17. 3. 2005

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. 1. 1985 (Abl. Nr. L 32 vom 5. 2. 1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/409/EWG des Rates vom 15. 6. 1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988) in der jeweils geltenden Fassung
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 2003 (BGBl. I S. 1242) in der jeweils geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 7. 1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16. 12. 1998 (GV NW S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 6. 5. 1999 (GV NW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19. 1. 1999 (GV NW S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Münster am 16. 3. 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz vom 13. 12. 2002 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2:

Der Betrag "17,60 €" wird durch den Betrag "18,00 €" ersetzt.
Der Betrag "7,70 €" wird durch den Betrag "7,80 €" ersetzt.
Der Betrag "8,70 €" wird durch den Betrag "8,80 €" ersetzt.

§ 2 Abs. 3:

Der Betrag "41,20 €" wird durch den Betrag "23,50 €" ersetzt.

§ 3

Der Betrag "12,40 €" wird durch den Betrag "12,50 €" ersetzt.

§ 4

Der Betrag "3,20 €" wird durch den Betrag "3,50 €" ersetzt.

§ 5

Der Betrag "17,59 €" wird durch den Betrag "17,95 €" ersetzt.

§ 6

Der Betrag "17,59 €" wird durch den Betrag "17,95 €" ersetzt.

§ 7

Der Betrag "17,93 €" wird durch den Betrag "18,00 €" ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. 4. 2005 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 17. März 2005

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster vom 17. 3. 2005

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Bereitstellung für die außerschulische Nutzung

Räumlichkeiten und Außenflächen in / an städtischen Schulen einschließlich deren Ausstattung können zur Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden zur Verfügung gestellt werden, sofern

- schulische und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und
- die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

1.2 Ausschluss von Nutzungen

Räumlichkeiten werden nicht zur Verfügung gestellt für:

- private Feiern
- Geschäftsfeiern

1.3 Antragstellung

Anträge sind dem Amt für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster formlos schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben einzureichen:

- Veranstalter
- Art der Veranstaltung
- Datum
- Uhrzeit
- voraussichtliche Dauer
- Schule
- Teilnehmerzahl
- Eintrittsgeld
- Besonderheiten (z.B. Musikaufbauten, Dekoration,...)
- Notwendigkeit und Dauer von Vor- und Nachbereitungszeiten

1.4 Weitere Bedingungen

Die Einzelheiten der Benutzung werden in den "Allgemeinen Auflagen und Bedingungen zur Benutzung von städtischen Schulräumen" geregelt.

2. Entrichtung eines Benutzungsentgeltes

Für die Benutzung der Räumlichkeiten in städtischen Schulen einschließlich deren Ausstattung ist grundsätzlich ein Benutzungsentgelt zu entrichten.

2.1 Höhe des Benutzungsentgeltes

2.1.1 Grundentgelt

Räumlichkeiten	Größe in m ²	Entgelt in € pro Stunde
Klassen- oder Fachraum, Kellerraum	bis 70	7,00
Pausen- oder Eingangshalle	verschieden	mindestens 20,00
Schulhof		3,50
Aulen bzw. Pädagogische Zentren (Berechnung 0,10 € je m²)		
Anne-Frank-Schule	303	30,30
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	450	45,00
Droste-Hauptschule Roxel/Realschule Roxel	677	67,70
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge	235	23,50
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	380	38,00
Geistschule	354	35,40
Geschwister-Scholl-Realschule/ Geschwister-Scholl-Gymnasium	600	60,00
Gymnasium Paulinum	350	35,00
Hansaschule	205	20,50
Hauptschule Hiltrup / Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup	606	60,60
Hauptschule / Realschule / Gymnasium Wolbeck	548	54,80
Immanuel-Kant-Gymnasium	421	42,10
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	400	40,00
Ludwig-Erhard-Schule	960	96,00
Pascal-Gymnasium	333	33,30
Peter-Wust-Schule	209	20,90
Realschule im Kreuzviertel	170	17,00
Schillergymnasium	313	31,30

Es werden jeweils die angefangenen Stunden berechnet.

2.1.2 Vor- und Nachbereitungszeiten

Für die Vor- und Nachbereitungszeiten wird jeweils nur die Hälfte des zugrundezulegenden Entgeltes pro angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

2.1.3 Verzicht

Auf das Grundentgelt wird verzichtet, wenn die Veranstaltung, die Versammlung, der Schulungs- oder Übungsabend im **öffentlichen Interesse** liegt und die Teilnahme **kostenfrei** ist.

Ein **öffentliches Interesse** liegt im allgemeinen vor bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden

- von Musikschulen in freier Trägerschaft
- von gemeinnützigen Organisationen
- von anerkannten Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz
- von ortsansässigen Sportvereinen
- mit ausschließlich jugendpflegerischem Zweck
- mit ausschließlich kirchlichem Zweck
- zur Sammlung von Spenden für Dritte
- musisch-kultureller Art durch ortsansässige Vereine und Initiativen
- Fraktionssitzungen des Rates / der Ausschüsse / der Bezirksvertretungen
- öffentliche Informationsveranstaltungen zugelassener politischer Parteien, Ratsfrauen und Ratsherren
- öffentlichen Informationsveranstaltungen städtischer Ämter

Als **kostenfrei** gelten Veranstaltungen, für die kein Kostenbeitrag erhoben wird.

Als kostenfrei gelten auch einmalige Veranstaltungen, wenn lediglich ein Kostenbeitrag bis zu einer Höhe von 4,50 € erhoben wird, um die mit der Veranstaltung verbundenen Kosten zu decken.

Weist der Veranstalter im Einzelfall nach, dass zur Kostendeckung ein höherer Kostenbeitrag erforderlich ist, kann von der Zahlung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. In diesem Fall ist jedoch bei der Nutzung von Aulen, Pädagogischen Zentren und Eingangshallen immer folgende Pauschale zu zahlen:

- bis zu 3 Std. Nutzung 25,00 €
- darüber hinaus 50,00 €

2.2 Zusätzliches Entgelt für Veranstalter mit einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb (kommerzielle Nutzer)

Für Veranstaltungen von Nutzern mit einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb - ausgenommen sind Wohltätigkeitsveranstaltungen - wird zusätzlich zu dem Grundentgelt gemäß Ziffer 2.1.1 einmalig je Veranstaltungstag folgendes Entgelt erhoben.

Für Nutzungen von:

- Aulen bzw. Pädagogischen Zentren, Eingangshallen je 134,50 €
- Klassen-/Fachräumen je 32,00 €
- Schulhöfen je 6,00 €

Vor- und Nachbereitungszeiten werden mit dem vollen Stundensatz berechnet.

2.2.1 Verzicht

Bei einer längerfristigen Nutzung (mindestens 3 Monate) wird auf 50 % des zusätzlichen Entgeltes verzichtet.

2.3 Besonderes Entgelt für die Gerätenutzung, Entgelt für zusätzlich entstehende Kosten

2.3.1 Entgelt für Geräte und Fachraumausstattung

Für die Nutzung von Geräten und Fachraumausstattungen in städt. Schulgebäuden wird folgende Pauschale pro Stunde erhoben:

Gerät / Einrichtung	Entgelt in € pro Stunde
Videorecorder, Filmgerät, Overheadprojektor, Episkop	4,50

Brennofen, Klavier	7,00
Teeküche: Zubereitung von Kaffee und Brötchen	7,00
Fachraumküche	15,00
Computer- und Fachraumausstattung in Haupt-, Real- und Sonderschulen, Gymnasien	18,50
Computer- und Fachraumausstattung in Berufskollegs	32,00
Lautsprecheranlage in Aulen	7,00

Das Entgelt wird der jeweiligen Schule am Ende des Haushaltsjahres ausgezahlt. Die Schule verwendet es für die Neuanschaffung oder Reparaturen der Geräte.

2.3.2 Verzicht

Auf das Entgelt für die Geräte- und Fachraumausstattung nach Ziffer 2.3.1 kann nach Rücksprache mit der Schulleitung ganz oder teilweise verzichtet werden.

2.3.3 Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung

Ausschließlich durch die Veranstaltung entstehende Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

2.3.3.1 Verzicht

Für

- schulunterstützende Veranstaltungen des schulischen Fördervereins
- städtische Ämter
- die Musikschule
- die Musikschulen e.V.
- die VHS und
- das DRK

wird bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen auf die Erstattung zusätzlich entstehender Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung verzichtet.

Für einmalig stattfindende Veranstaltungen der genannten Veranstalter wird auch auf die Erstattung dieser Kosten verzichtet, wenn kein Kostenbeitrag für die Veranstaltung erhoben wird.

Die vorstehende Vergabe- und Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Münster, den 17. März 2005

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 in der Fassung vom 31. 3. 2004 vom 17. 3. 2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW 1994 S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 4. 2003 (GV NRW S. 054), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV NRW S. 644), und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV NRW S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 5. 2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 16. 3. 2005 beschlossen:

Art. 1

§ 13 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

Absatz 1:

"Die Gebühr nach § 12 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Sie wird in monatlichen Raten in Höhe von 153,00 € gezahlt. Sie wird jedes Jahr durch Ratsbeschluss angepasst."

Art. 2

"Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster tritt am 1. 9. 2005 in Kraft."

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 17. März 2005

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Taxiordnung für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen vom 17. 3. 2005

Auf Grund des § 47 Abs. 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. 8. 1990 (BGBl. I S. 1691) und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. 3. 1990 (SGV. NW. 92) hat der Rat der Stadt Münster am 16. 3. 2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Gelegenheitsverkehr mit den von der Stadt Münster zugelassenen Taxen.

§ 2

Grundregeln

- (1) Die für die Beförderung mit Taxen verantwortlichen Personen (Unternehmer und Fahrer) tragen dafür Sorge, dass sowohl die allgemeinen Grundregeln für die Teilnahme am Straßenverkehr als auch die besonderen Anforderungen und die Sorgfalt für eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung beachtet werden.
- (2) Insbesondere der Taxifahrer bemüht sich, den Erwartungen der Fahrgäste in eine kundenorientierte Dienstleistung gerecht zu werden.

§ 3

Beschaffenheit der Fahrzeuge

- (1) Die Fahrzeuge sind sauber zu halten. Fahrzeugschäden sind unverzüglich zu beheben.
- (2) Gegenstände, die für den Dienstbetrieb nicht erforderlich sind, dürfen nicht mitgeführt werden.

§ 4

Verhalten des Fahrpersonals

- (1) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.

- (2) Funktechnische Anlagen, Telefone und die Fahrzeugausstattung (z. B. Radio, Schiebedach und die Fenster) dürfen vom Fahrer während der Beförderung nur so bedient werden, dass die Fahrgäste nicht belästigt werden.
- (3) Der Fahrer hat jederzeit Wechselgeld in Höhe von mindestens 50,-- € mitzuführen.
- (4) Die Verunreinigung der Stand- und Nachrückplätze ist untersagt.
- (5) Der Fahrer ist verpflichtet, insbesondere behinderten Fahrgästen die erforderliche Hilfe beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen von Gepäck zu leisten. Er hat auch die Durchführung weiterer Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße Beförderung erforderlich sind (z. B. Gurtanlegen), sicherzustellen.

§ 5 Fahrerausweis

- (1) Der Fahrer ist verpflichtet, an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle im Fahrzeug ein Schild mit einem Lichtbild sowie dem Vor- und Familiennamen (Fahrerausweis) anzubringen.
- (2) Der Fahrerausweis wird gegen Gebühr von der Stadt Münster -Ordnungsamt erteilt. Der Fahrer ist verpflichtet, für die Erteilung des Fahrerausweises ein aktuelles Lichtbild vorzulegen.
- (3) Der Fahrerausweis ist so lange gültig, wie dem Inhaber die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erteilt ist. Der Fahrer ist unverzüglich zur Rückgabe des Fahrerausweises verpflichtet, wenn ihm die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung unanfechtbar oder vollziehbar entzogen wurde.

§ 6 Bereithalten

Taxen dürfen nur an behördlich bestimmten Taxenständen, die mit Verkehrszeichen 229 (Taxenstand) StVO gekennzeichnet sind, bereithalten werden.

§ 7 Ordnung auf Taxenständen

Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch sofortiges Nachrücken zu schließen.

§ 8 Beförderungspflicht

- (1) Die Beförderungspflicht (§ 22 des Personenbeförderungsgesetzes) umfasst die gegebenenfalls erforderliche Hilfeleistung für Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen von Gepäck und die Mitnahme von Haustieren, es sei denn, dass dadurch die Sicherheit der Beförderung gefährdet wird.

- (2) Dem Fahrgast steht am Taxenstand die Wahl des Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle stehenden Taxi befördert zu werden, ist diesem die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

§ 9 Nutzung von Bussonderspuren

- (1) Ein durch Verkehrszeichen 245 (Linienomnibusse) StVO gekennzeichneteter Sonderfahrstreifen, der durch das Schild "Taxi frei" auch für Taxen freigegeben wurde, ist besonders vorsichtig und rücksichtsvoll zu nutzen.
- (2) Der Fahrer darf in der Bussonderspur keine Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen.

§ 10 Mitföhrpflichten

Im Taxi ist der Text dieser Verordnung in der gültigen Fassung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrer den Vorschriften dieser Verordnung über
 1. die Beschaffenheit der Fahrzeuge (§ 3 Abs. 1 Satz 1)
 2. das Mitführen von Gegenständen (§ 3 Abs. 2)
 3. das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen (§ 4 Abs. 1)
 4. das Bedienen von Funkanlagen, Telefonen und Fahrzeugausstattung (§ 4 Abs. 2)
 5. das Mitführen von Wechselgeld (§ 4 Abs. 3)
 6. die Verunreinigung der Stand- und Nachrückplätze (§ 4 Abs. 4)
 7. die Pflicht zur Hilfeleistung (§ 4 Abs. 5)
 8. das Anbringen des Fahrerausweises (§ 5 Abs. 1)
 9. die Rückgabe des Fahrerausweises (§ 5 Abs. 3 Satz 2)
 10. das Bereithalten (§ 6)
 11. das Aufstellen und Nachrücken auf Taxenständen (§ 7)
 12. die Nutzung von Busspuren (§ 9 Abs. 2)
 13. die Mitföhrpflichten (§ 10)
 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer der Vorschrift dieser Verordnung über
 1. die Beseitigung von Fahrzeugschäden (§ 3 Abs. 1 Satz 2)
 2. die Beförderungspflicht (§ 8) zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden, es sei denn, sie sind nach einer anderen Vorschrift mit Geldbuße bedroht.

ungsgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer der Vorschrift dieser Verordnung über

1. die Beseitigung von Fahrzeugschäden (§ 3 Abs. 1 Satz 2)
2. die Beförderungspflicht (§ 8) zuwiderhandelt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden, es sei denn, sie sind nach einer anderen Vorschrift mit Geldbuße bedroht.

§ 12 In Kraft treten, außer Kraft treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 17. März 2005

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen vom 17. 3. 2005

Auf Grund des § 51 Abs. 1 - 5 des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. 8. 1990 (BGBl. I S. 1691) und des § 4 Nr. 2 der

Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. 3. 1990 (SGV. NW. 92) hat der Rat der Stadt Münster am 16.3.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Personenbeförderungen mit den von der Stadt Münster zugelassenen Taxen auf dem Gebiet der Stadt Münster.

§ 2 Berechnung der Beförderungsentgelte

- (1) Als Beförderungsentgelte sind unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu berechnen:
- In der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - ein Grundbetrag von 2,30 €
 - zusätzlich
 - 0,10 € für jede besetzt gefahrene Strecke von 71,43 Metern (1,40 €/km) bis zu einer Entfernung von vier Kilometern
 - 0,10 € für jede weitere besetzt gefahrene Strecke von 86,96 Metern (1,15 €/km) bis zu einer Entfernung von zwölf Kilometern
 - sodann 0,10 € für jede weitere besetzt gefahrene Strecke von 71,43 Metern (1,40 €/km) bis zum Beförderungsziel.
 - In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig
 - ein Grundbetrag von 2,40 €
 - zusätzlich
 - 0,10 € für jede besetzt gefahrene Strecke von 66,67 Metern (1,50 €/km) bis zu einer Entfernung von vier Kilometern
 - 0,10 € für jede weitere besetzt gefahrene Strecke von 80 Metern (1,25 €/km) bis zu einer Entfernung von zwölf Kilometern
 - sodann 0,10 € für jede weitere besetzt gefahrene Strecke von 66,67 Metern (1,50 €/km) bis zum Beförderungsziel.
 - Für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen durch ein Großraumfahrzeug erhöht sich der Grundbetrag um 3,50 €.
 - Für die Mitnahme eines oder mehrerer Fahrräder auf einem Tragesystem erhöht sich der Grundbetrag um 2,50 €.
 - Für Wartezeit beträgt die Gebühr 0,10 € für jede Teilzeit von 18,95 Sekunden (19,-- €/Stunde).
- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist, soweit in § 4 Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt

ist, einzuschalten, sobald der Fahrgast eingestiegen ist.

- (3) Tritt der Besteller nach erfolgter Anfahrt der Taxe zur vereinbarten Einsteigestelle bei der Anzeige der Ankunft (§ 4 Abs. 1 Satz 1) vom Vertrag aus Gründen zurück, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, so ist der jeweils gültige Grundbetrag für die Anfahrt zu berechnen.
- Der Fahrpreisanzeiger ist nach Erhalt dieses Entgeltes zur Registrierung des Betrages einzuschalten und sofort wieder auszuschalten.
- Tritt der Besteller erst später vom Vertrag zurück oder wird die Beförderung vom Fahrer nach § 4 Abs. 3 verweigert, so ist der vom Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag zu berechnen.
- (4) Bei Beendigung der Fahrt schaltet der Fahrpreisanzeiger nach 10 Meter Fahrstrecke in der Stellung "Kasse" automatisch in die Stellung "Frei". Bei der Fortsetzung der Fahrt durch einen Fahrgast wird der Fahrpreisanzeiger innerhalb von 10 Meter manuell in den zuletzt gültigen Tarif geschaltet.
- (5) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszustellen.
- (6) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich im Sinne des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 3 Vorschuss

Der Fahrer kann vom Fahrgast einen oder mehrere Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beförderungsentgeltes gegen Quittung verlangen und die Erfüllung des Beförderungsauftrages von der Zahlung abhängig machen.

§ 4 Abholung an einer vereinbarten Einsteigestelle

- (1) Ist die Taxe zu einer vereinbarten Einsteigestelle gefahren, so hat der Fahrer dem Fahrgast die Ankunft sofort, bei Vorbestellung frühestens zur vereinbarten Zeit, anzuzeigen. Ist der Fahrgast dort nicht zu finden, so kann die Taxe für einen neuen Auftrag bereitgestellt werden.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist sofort nach der Anzeige der Ankunft einzuschalten.
- (3) Ist der Fahrgast zehn Minuten nach der Anzeige der Ankunft nicht eingestiegen, so kann die Beförderung verweigert werden, wenn bei der Anzeige darauf hingewiesen worden ist. Danach kann die Beförderung mit einer Kündigungsfrist von fünf Minuten verweigert werden.

§ 5 Wartezeiten

Wird die Beförderung auf Anordnung des Fahrgastes für mehr als 15 Minuten unterbrochen, so kann der Fahrer die weitere Beförderung verweigern.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- als Unternehmer den Vorschriften dieser Verordnung über die Berechnung der Beförderungsentgelte (§ 2)
 - als Fahrer den Vorschriften dieser Verordnung über die Abholung an einer vereinbarten Einsteigestelle (§ 4 Abs. 1)
- zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden, es sei denn, sie sind nach einer anderen Vorschrift mit Geldbuße bedroht.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Während der Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurden, nach der durchfahrenen Strecke zu berechnen. Der Fahrgast ist darauf hinzuweisen.

§ 8 In Kraft treten, außer Kraft treten

Diese Verordnung tritt drei Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Am selben Tag tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen vom 14.9.2000 (Amtsblatt Nr. 17 vom 22.9.2000, S. 99) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 17. März 2005

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Ordnungsamt - Fundbüro - abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 3. 6. 2005 versteigert werden:

Fahrräder, Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Mopeds, Taschen, Schirme und anderes.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 2. 6. 2005 beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Klemensstr. 10, Zimmer 351, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs nachmittags zusätzlich von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags nachmittags zusätzlich von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr anzumelden.

Münster, den 15. März 2005

Der Oberbürgermeister
I.A.

Schütznr

Technologiepark Münster GmbH Veränderungen im Aufsichtsrat

Im Nachgang zur Kommunalwahl hat sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Technologiepark Münster GmbH aufgrund des Ratsbeschlusses der Stadt Münster vom 17. 11. 2004 verändert. Zu Mitgliedern sind nunmehr durch die Gesellschafter folgende Personen bestellt:

Herr Dr. Dietmar Erber (Vorsitzender)
Herr Wolfgang Heuer (stellvertr. Vorsitzender)
Frau Helga Bickeböller
Frau Ursula Möllers
Herr Robert Otte
Herr Andreas Nonhoff
Herr Carsten Peters

Herr Klaus Richter
Herr Dr. Werner Spickenheuer

Münster, den 15. März 2005

Technologiepark Münster GmbH
Die Geschäftsführung

Aufnahme von Aufgeboten

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 381065853

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 9. März 2005

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 306416413

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 15. März 2005

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 434020988

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 15. März 2005

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 327065132

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 15. März 2005

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebote Sparkassenbuch

Nr. 306344755

ausgestellt von der Sparkasse Münster, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 14. März 2005

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 4 vom 11. 3. 2005

Im Amtsblatt Nr. 4 vom 11. 3. 2005 wurde auf den Seiten 28 - 30 die Offenlegung des Ausbauplanes und des Beleuchtungsplanes für die Straße Im Hain bekannt gemacht. Im zweiten Absatz des Textes ist der geplante Gehweg irrtümlich als Radweg bezeichnet worden. Der berichtigte Absatz wird hiermit erneut bekannt gemacht:

Für die Fahrbahn, den nördlichen Gehweg, die Beleuchtung und den noch zu erstellenden südlichen Gehweg sollen Erschließungsbeiträge gemäß §§ 127 - 135 Baugesetzbuch und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 8. 4. 1971 in der zur Zeit geltenden Fassung erhoben werden.

Herausgegeben von der Stadt Münster
- Presse- u. Informationsamt -,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen sind zu richten an:
Stadt Münster - Presse- und Informationsamt -.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kieseckampweg 2, Ruf 2 42 22